

**Evangelisch-Reformierte Kirche Bückeburg;
Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2021 und 2022**

Bek. d. MK v. 25. 11. 2020 — 36.1-54063/5 —

Bezug: Bek. v. 6. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1485)

Der Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2021 und 2022 vom 30. 9. 2020 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Der als Anlage der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2017 und 2018 gilt inhaltlich unverändert für die Jahre 2021 und 2022 fort.

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1512

**Evangelisch-Reformierte Kirche Stadthagen;
Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2021 und 2022**

Bek. d. MK v. 25. 11. 2020 — 36.1-54063/5 —

Bezug: Bek. v. 6. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1485)

Der Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2021 und 2022 vom 30. 9. 2020 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Der als Anlage der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2017 und 2018 gilt inhaltlich unverändert für die Jahre 2021 und 2022 fort.

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1512

**Schulweglotsendienst;
Verkehrshelfer i. S. des § 42 Abs. 2 StVO
— Zeichen 356 —**

**Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MW v. 1. 12. 2020
— 23.6-82112 —**

— VORIS 22410 —

1. Der Schulweglotsendienst hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler öffentlicher und privater Schulen auf ihrem Schulweg vor den Gefahren des Straßenverkehrs zu schützen. Dies gilt auch für die Teilnahme an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.
2. Träger des Schulweglotsendienstes sind die Schulen. Die Anregung zur Einrichtung eines Schulweglotsendienstes kann von der Schule, der örtlichen Polizeidienststelle, der Straßenverkehrsbehörde oder der Verkehrswacht ausgehen. Die Entscheidung über die Einrichtung trifft der Schulvorstand im Einvernehmen mit der Eltern- und Schülervertretung nach Anhörung der örtlichen Polizeidienststelle und der Straßenverkehrsbehörde. Die Zweckmäßigkeit ist nach den örtlichen Verkehrsverhältnissen zu beurteilen.
3. Für den Schulweglotsendienst dürfen Schülerinnen und Schüler vom 7. Schuljahr an, sofern sie das 13. Lebensjahr vollendet haben, und Volljährige zugelassen werden. Voraussetzung sind Freiwilligkeit, persönliche Eignung und bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Persönliche Eignung und notwendige Kenntnisse für die Schulweglotsentätigkeit sind auf geeignete Weise festzustellen.
4. Die Schulweglotsinnen und Schulweglotsen sind vor Beginn ihres Dienstes entsprechend auszubilden. Für die Ausbildung gelten die als Anlage beigefügten „Richtlinien für die Ausbildung von Schulweglotsinnen und Schulweglotsen“. An

den einzelnen Ausbildungsstunden können eine Polizeibeamtin, ein Polizeibeamter und/oder eine Lehrkraft teilnehmen. Vor und bei Abschluss der Ausbildung sind die Schulweglotsinnen und Schulweglotsen darauf hinzuweisen, dass sie nicht regelnd in den Verkehr eingreifen dürfen.

5. Die Schulweglotsinnen und Schulweglotsen verwenden während ihres Dienstes die von der Verkehrswacht gestellte Ausrüstung.

6. Für jeden Schulweglotsen-Stützpunkt sollte eine erfahrene Polizeibeamtin, ein erfahrener Polizeibeamter oder ein Mitglied der örtlichen Verkehrswacht als Betreuerin oder Betreuer bestimmt werden.

7. Die Schule stellt mit Unterstützung einer Betreuerin oder eines Betreuers für die Schulweglotsinnen und Schulweglotsen im Einvernehmen mit der örtlichen Polizeidienststelle einen Plan auf, der die Dienstzeiten, die Fahrbahnübergänge und andere Stellen, an denen die Schulweglotsinnen und Schulweglotsen tätig sein sollen, festlegt. Über einen von diesem Plan abweichenden Dienst, z. B. bei Schulveranstaltungen, ist die örtliche Polizeidienststelle vorher zu unterrichten.

8. Während des ersten Monats ihres Dienstes soll die Betreuung auch eine partielle Unterstützung bei der praktischen Aufgabenwahrnehmung der Schulweglotsinnen und Schulweglotsen umfassen, bis diese die nötige Sicherheit und Erfahrung gewonnen haben. Danach sind die Schulweglotsinnen und Schulweglotsen im Rahmen des Streifendienstes von der Polizei zu beaufsichtigen; dies gilt besonders für Tage mit schlechten Sichtverhältnissen (Nebel, Schneefall).

Soweit möglich, sollte dann die Sicherung des Schulweges von der Polizei übernommen werden. Die Schülerinnen und Schüler sind ggf. zur Einstellung ihres Dienstes zu veranlassen.

Von Zeit zu Zeit führen die mit der Ausbildung Beauftragten mit den Schulweglotsinnen und Schulweglotsen einen Erfahrungsaustausch und praktische Übungen durch.

9. In Ausübung ihrer Verkehrshelfertätigkeit genießen Schülerinnen, Schüler und Volljährige gesetzlichen Unfallversicherungsschutz beim örtlich zuständigen Gemeinde-Unfallversicherungsverband. Etwaige aus dieser Tätigkeit resultierende Haftpflichtansprüche werden bei Schülerinnen und Schülern vom Kommunalen Schadenausgleich abgedeckt. Ein entsprechender Haftpflichtschutz ist bei erwachsenen Schulweglotsinnen und Schulweglotsen sicherzustellen.

10. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden und -dienststellen,
Landkreise, kreisfreien Städte und selbständigen Städte
Schulen

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1512

Anlage

**Richtlinien für die Ausbildung
von Schulweglotsinnen und Schulweglotsen**

1. Die Entwicklung des modernen Straßenverkehrs und der Verkehrsunfälle, Sinn und Zweck des Schulweglotsendienstes, Einführung in die StVO, Erläuterung der für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr wichtigen Vorschriften (insbesondere die §§ 1, 2, 8, 11, 25, 26, 37, 43, 48 StVO) sowie der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen 4 Stunden.
2. Grundsätzliche Ausführungen über die Geschwindigkeit und den Bremsweg (Anhaltstrecke) von Kraftfahrzeugen und über das Verhalten bei Verkehrsgefahren (Straßen- und Wetterverhältnisse) 2 Stunden.
3. Praktische Ausbildung auf dem Schulhof aufgrund der vermittelten theoretischen Kenntnisse, Auftreten, Ausrüstung und Aufgabe der Schulweglotsinnen und Schulweglotsen, Übungen zwecks Sicherung der Schulwege 2 Stunden.

4. Praktische und theoretische Wiederholung des bisherigen Stoffes 2 Stunden.
5. Einweisung am künftigen Einsatzort, Sicherung des Überweges 2 Stunden.
6. Die Landesverkehrswacht stellt einen Leitfaden zur Verfügung.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von außerordentlichen Wirtschaftshilfen für vom Lockdown betroffene Unternehmen für November 2020 („Novemberhilfe“)

Erl. d. MW v. 20. 11. 2020 — 35-32329/1400 —

— VORIS 77000 —

Bezug: a) Erl. v. 16. 9. 2020 (Nds. MBL S. 949)
— VORIS 77000 —
b) Erl. v. 20. 10. 2020 (Nds. MBL S. 1180)
— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt außerordentliche Wirtschaftshilfen als Novemberhilfe des Bundes nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen in Form von Billigkeitsleistungen gemäß § 53 BHO und § 53 LHO als freiwillige Zahlung, wenn Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe aufgrund der coronabedingten Betriebsschließungen und/oder Betriebseinschränkungen infolge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. 10. 2020 (abrufbar über <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/videokonferenz-der-bundeskanzlerin-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-am-28-oktober-2020-1805248>) — im Folgenden: Bund-Länder-Beschluss — aufgrund des § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. 10. 2020 (Nds. GVBl. S. 368) in der jeweils geltenden Fassung (sog. Lockdown) erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

1.2 Die Gewährung der Novemberhilfe erfolgt auf Grundlage der Bekanntmachung der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAz AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung. Kumulativ kann die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — Folgenden: De-minimis-Verordnung — angewandt werden. Alternativ oder kumulativ kann die Förderung auch auf der Grundlage der Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 20. 11. 2020 (abrufbar über <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>) gemäß der Genehmigung der Europäischen Kommission SA.59289 vom 20. 11. 2020 erfolgen — im Folgenden: Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 — in der jeweils geltenden Fassung.

Daneben gelten die Maßgaben der „Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung Novemberhilfe“ zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und

Digitalisierung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland vom 13. 11. 2020 (nicht veröffentlicht) und die „Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Novemberhilfe“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 13. 11. 2020 (nicht veröffentlicht).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Die Leistungen sollen durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls die wirtschaftliche Existenz von Unternehmen, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe sichern, die infolge des Bund-Länder-Beschlusses aufgrund des § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (sog. Lockdown) von coronabedingten Betriebschließungen und/oder Betriebseinschränkungen im November 2020 betroffen sind und deshalb erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

3. Definitionen zur Antragberechtigung

3.1 Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe sind dann i. S. der Nummer 4.1 im Haupterwerb tätig, wenn sie die Summe ihrer Einkünfte im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielen. Wurde die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit nach dem 31. 10. 2019 aufgenommen, ist auf die Summe der Einkünfte seit Aufnahme der Tätigkeit abzustellen.

3.2 Als Unternehmen i. S. der Nummer 4.1 gilt jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zumindest eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten hat, einschließlich öffentlicher Unternehmen. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbständige Einheit. Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

3.3 Als Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) gelten nach den §§ 51 ff. AO steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

3.4 Als Soloselbständige gelten Antragstellende, die keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen (Anzahl der Beschäftigten i. S. der Nummer 3.6 unter eins).

3.5 Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen.
- b) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- c) Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen.
- d) Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- e) Ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder